

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ebern

Die Stadt Ebern erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Ebern erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Ebern erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. September 2012 außer Kraft.

Ebern, 26. Mai 2017
Stadt Ebern

Jürgen Hennemann
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 26. Mai 2017 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, ZiNr. 2.06, zur Einsichtnahme niedergelegt wurde.
Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel am städt. Ämtergebäude in Ebern (angebracht am 29. Mai 2017; abgenommen am 29. Juni 2017).

Ebern, 30. Mai 2017
Stadt Ebern

Jürgen Hennemann
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ebern vom 26. Mai 2017

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten werden für jeden angefangenen Kilometer, welchen das Fahrzeug von Beginn bis Ende des Einsatzes zurücklegt, berechnet.

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten werden berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken.

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4. Pauschalen für wiederkehrende Einsätze

Fehlalarme: 500,00 €

Verzeichnis der Pauschalsätze

Gerät/Fahrzeug	pro Einsatz	pro Stunde	pro km	pro lfm	pro Sack
Drehleiter DLK 23/12		173,00 €	10,92 €		
Rüstwagen RW		146,36 €	8,77 €		
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6		102,05 €	6,10 €		
Löschgruppenfahrzeug LF 16		95,00 €	5,70 €		
Löschgruppenfahrzeug LF 20		96,20 €	5,83 €		
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10		115,01 €	7,15 €		
Tanklöschfahrzeug TLF 16/24		75,00 €	5,77 €		
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25		71,70 €	4,30 €		
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF + Tragspritze		82,77 €	4,67 €		
Schlauchwagen SW 2000		72,00 €	6,22 €		
Mehrzweckfahrzeug MZF		27,94 €	3,17 €		
Einsatzleitwagen ELW		27,94 €	3,17 €		
Tragkraftspritzenanhänger TSA		65,00 €			
Pulveranhänger P 250		20,00 €			

Atenschutztausrüstung	45,00 €				
Chemikalienschutzanzug	127,00 €				
Mehrzweckanzug		10,00 €			
Handfeuerlöscher	5,00 €				
Hebekissen		25,00 €			
Hitzeschutzanzug	127,00 €				
Hochleistungslüfter		26,00 €			
Höhenrettertausrüstung	127,00 €				
Kettensäge incl. Schutztausrüstung		28,00 €			
Kleinmaterial	Wiederbeschaffungspreis				
Nasssauger		25,00 €			
Notstromaggregat		55,00 €			
Ölbindemittel incl. Besen und Entsorgung					35,00 €
Ölsperre				43,50 €	
Pedalschneider	30,00 €				
Rettungs- und Arbeitsplattform	40,00 €				
Rettungssatz; Schere/Spreitzer/Rettungszyylinder					
je Gerät		60,00 €			
Rollgliss		28,00 €			
Schweinwerfer/Stativ		3,00 €			
Schiebeleiter	10,23 €				
Schornsteinwerkzeugsatz	50,00 €				
Sprungkissen (Vetter)	200,00 €				
Steckleiter	11,25 €				
Tauchpumpe		20,00 €			
Trennschleifer		14,00 €			
Verkehrsregelungsmaterial Leitkegel, Blitzlichter usw.		1,00 €			
Wärmebildkamera		50,00 €			
Wasserstrahlpumpe		5,00 €			
Sonstiges nicht aufgeführtes Gerät pro Stück	5,00 €				
Sonstiges nicht aufgeführtes Verbrauchsmaterial	Wiederbeschaffungspreis				
Personalkosten					
Ehrenamtlicher FW-Dienstleistender		24,00 €			
Erfrischungszuschlag je FW- Dienstleistender bei länger als 4 Stunden Einsatz		8,00 €			
Sicherheitswachdienst		20,00 €			